



Sachbearbeitung	Controller/C3		
Datum	08.10.2009		
Geschäftszeichen	C3/Na		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 10.11.2009	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 434/09

Betreff: Abwicklung von Baumaßnahmen
- Anerkennung von Schlussrechnungen für Hochbauvorhaben

Anlagen: 1 Zusammenstellung
6 Schlussabrechnungen

Antrag:

Die Schlussabrechnungen des Zentralen Gebäudemanagements für die Investitionsmaßnahmen werden entsprechend den Anlagen 2 bis 7 anerkannt.

Richard Nann

Genehmigt:
BM 3.GM,RPA,ZS/F

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:

Eingang OB/G _____

Versand an GR _____

Niederschrift § _____

Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Von der Hauptabteilung Zentrales Gebäudemanagement wurden für abgeschlossene und der Nutzung übergebene Bauprojekte die Schlussabrechnungen erstellt. Nach der geltenden Dienstanweisung sind die Schlussabrechnungen dem Fachbereichsausschuss zur Anerkennung vorzulegen.

In der Anlage 1 sind die Vorhaben mit den wesentlichen Daten (Beschluss, Fertigstellung, genehmigte Kosten und Kostenfeststellung) tabellarisch zusammenfassend dargestellt. Für jedes Vorhaben ist außerdem die detaillierte Schlussabrechnung beigelegt (s. Anlagen 2-7).

Im Interesse des zeitgerechten Nachweises der entstandenen Kosten werden in der Regel die Schlussabrechnungen erstellt, wenn mindestens 90 % der tatsächlich entstehenden Kosten angefallen sind und eine verlässliche Prognose über die voraussichtliche Schlussabrechnung ohne Risiken möglich ist. Dies ist bei den beiliegenden 6 Schlussabrechnungen der Fall. Hier sind in allen Fällen weit mehr als 90 % der Kosten gegenüber den Auftragnehmern abgerechnet. Die offenen Rechnungsbeträge sind in den Anlagen aufgeführt.

Sollten im Einzelfall die endgültig tatsächlich festgestellten Kosten um mehr als 60.000 € über der vorläufigen Schlussabrechnung liegen, wird die Verwaltung hierfür ggf. nachträglich die Anerkennung der tatsächlichen Kostenfeststellung beantragen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass

- Die Abweichungen zwischen genehmigten Kosten und den (vorläufigen) Kostenfeststellungen innerhalb der tolerierten Schwankungsbreite von maximal +60.000 € liegen.
- Summarisch wurde das genehmigte Kostenvolumen von rund 10,5 Mio. € geringfügig unterschritten. D. h. die im Einzelfall angefallenen Mehrausgaben konnten bzw. können durch Einsparungen bei anderen Investitionsmaßnahmen gedeckt werden.

Die Genehmigung von notwendigen überplanmäßigen Ausgaben erfolgt hierbei beim Haushaltsvollzug durch die Verwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

Die Verwaltung bestätigt, dass die Baumaßnahmen nach den vom Gemeinderat genehmigten Plänen und sonstigen Unterlagen ausgeführt wurden.